



Leitfaden

zur Kennzeichnung von
Liquids und Vorläuferprodukten

CLP
REACH
TabakErzG
TabakErzV
ProdSG

Leitfaden zur Kennzeichnung von Liquids und Vorläuferprodukten

Worum geht's?

Dieser Leitfaden soll dem Nutzer eine einführende Hilfestellung bei der Kennzeichnung von Liquids und Vorläuferprodukten, wie Aromen, Basen, Shots und Shortfills, geben. Er stellt eine kompakte, übersichtliche und möglichst umfängliche Sammlung der Bestimmungen dar, die es beim Inverkehrbringen dieser Produkte in Deutschland einzuhalten gilt.

Wen betrifft's?

Zielgruppe dieses Leitfadens sind all jene, die in der Herstellung, dem Import, Vertrieb oder Verkauf der oben genannten Produkte tätig sind. Insbesondere Betreibern von Verkaufsstätten soll hiermit eine einfach zu handhabende Möglichkeit gegeben werden, die Verkehrsfähigkeit ihrer Waren zu kontrollieren.

Woher kommt's?

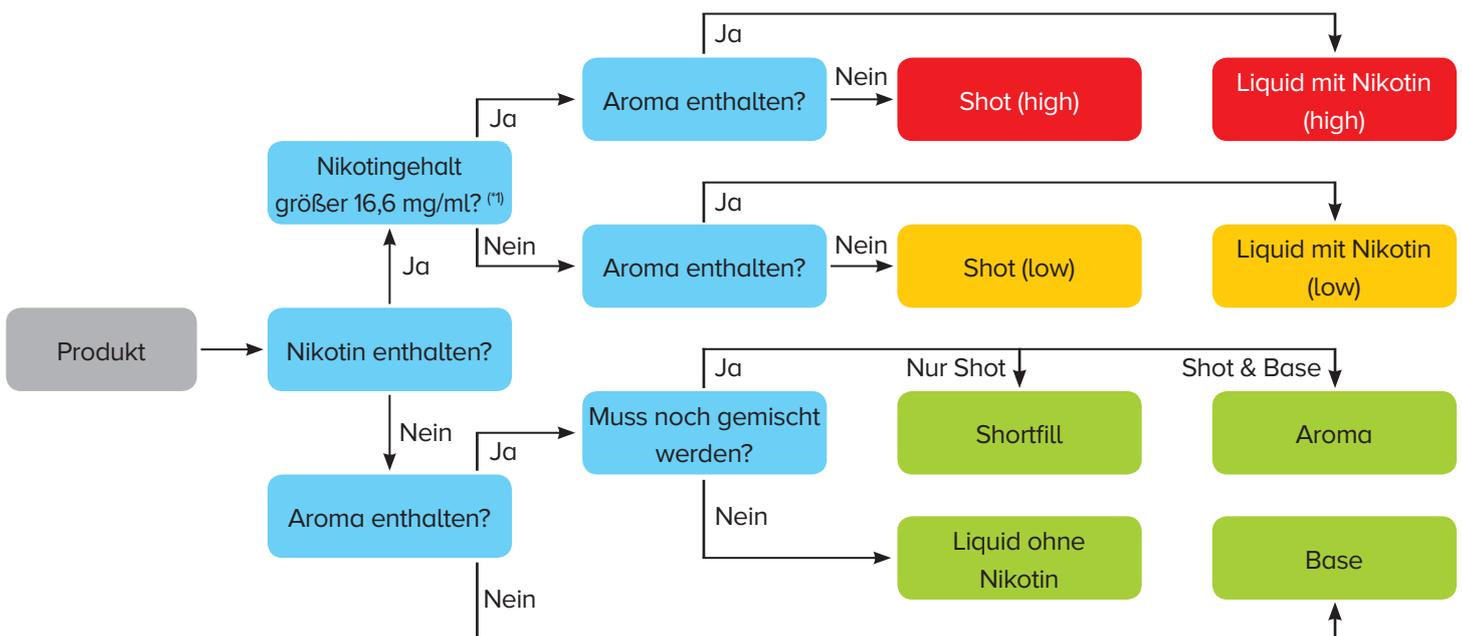
Neben dem Tabakerzeugnisgesetz (TabakErzG) und der zugehörigen Tabakerzeugnisverordnung (TabakErzV), die bisher ausschließlich nikotinhaltige Liquids betreffen, sind vor allem die CLP-Verordnung und die REACH-Verordnung Grundlage dieses Leitfadens.

Wie funktioniert's?

1. Das zu kennzeichnende Produkt wird im [Bewertungsdiagramm](#) einer entsprechenden Produktart zugeordnet.
2. Das zugehörige Beispieletikett in der [Produktkategorie](#) zeigt die zu beachtenden Bestandteile der Kennzeichnung.
3. Die Bedeutung der einzelnen Bestandteile, sowie deren Aufmachung und inhaltliche Vorgaben, werden im Abschnitt [Kennzeichnungselemente](#) beschrieben.
4. Im Bereich [Allgemeine Hinweise](#) befinden sich zusätzliche wichtige Informationen, die es zu beachten gilt.
5. Bei Bedarf können den [Quellenangaben](#) die Fundstellen der entsprechenden Passagen der zugrundeliegenden Rechtstexte entnommen werden.

Weitere Beispiele, ergänzende Details und aktuelles zum Thema auf www.vd-eh.de/Leitfaden

1. Bewertungsdiagramm



2. Produktkategorie

Liquid mit Nikotin
(high)

Shot (high)

EC-ID: 00000-00-00000

11 „Produktname“

7 18 mg/ml Nikotingehalt **12** 10 ml Inhalt

3

13 Dieses Produkt darf nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen.

4 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen. Mund ausspülen. Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgung zuführen.

10

11 **Gefahr**
Giftig bei Verschlucken

5 Enthält: „Stoffname“
Kann allergische Reaktionen hervorrufen

14 **Inhaltsstoffe:** „Stoffname X“, „Stoffname Y“, „Stoffname Z“, Nikotin [ISO]

6 **Gefahrbestimmende Komponente:**
Nikotin [ISO]

8 Hergestellt von: „Name“, „Straße/Hausnr.“, „PLZ & Ort“, „Telefonnummer“

**Dieses Produkt enthält Nikotin:
einen Stoff, der sehr stark
abhängig macht.**

**Dieses Produkt enthält Nikotin:
einen Stoff, der sehr stark
abhängig macht.**

Liquid mit Nikotin
(low)

Shot (low)

3

11 „Produktname“

7 6 mg/ml Nikotingehalt
Entspricht Nikotinabgabe pro Dosis [Dosis = 1ml]

9 Ch. Nr.: 000-000-000

10

13 Dieses Produkt darf nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen.

1 **Achtung - Enthält Nikotin [ISO] - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.** Nach Gebrauch Haut gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen. Mund ausspülen. Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgung zuführen.

2 **Gefahr**
Kann allergische Reaktionen hervorrufen

14 **Inhaltsstoffe:** „Stoffname X“, „Stoffname Y“, „Stoffname Z“, Nikotin [ISO]

8 Hergestellt von: „Name“, „Straße/Hausnr.“, „PLZ & Ort“, „Telefonnummer“

**Dieses Produkt enthält Nikotin:
einen Stoff, der sehr stark
abhängig macht.**

**Dieses Produkt enthält Nikotin:
einen Stoff, der sehr stark
abhängig macht.**

Liquid ohne
Nikotin

Shortfill

Aroma

Base

11 „Produktname“

12 50 ml Inhalt

9 Ch. Nr.: 000-000-000

3

1 **Achtung**
2 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

13 Dieses Produkt darf nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen.

10

4 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen. Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgung zuführen.

14 **Inhaltsstoffe:** Limettenöl, „Stoffname X“, „Stoffname Y“, „Stoffname Z“

5 Enthält: „Stoffname“
Kann allergische Reaktionen hervorrufen

8 Hergestellt von: „Name“, „Straße/Hausnr.“, „PLZ & Ort“, „Telefonnummer“

**Dieses Produkt enthält Nikotin:
einen Stoff, der sehr stark
abhängig macht.**

**Dieses Produkt enthält Nikotin:
einen Stoff, der sehr stark
abhängig macht.**

3. Kennzeichnungselemente

1 Signalwort^[9]

- Bestimmt durch Einstufung, Gefahrenkategorie und Gefahrenklasse.^[14]
- Muss zusammen mit Sicherheitshinweisen gruppiert werden.^[23]

■ „Gefahr“^[4] ■ „Achtung“^[4] ■ abhängig von Aroma

2 Gefahrenhinweis^[9]

- Bestimmt durch Einstufung, Gefahrenkategorie und Gefahrenklasse.^[15]
- Muss zusammen mit Sicherheitshinweisen gruppiert werden.^[23]

■ H301^{[4] (*)} ■ H302^[4] ■ abhängig von Aroma

3 GHS-Piktogramm^[9]

- Bestimmt durch Einstufung, Gefahrenkategorie und Gefahrenklasse.^[13]
- Schwarzes Symbol auf weißem Hintergrund in rotem Rahmen.^[2]
- Fläche mindestens 1cm².^[2]
- Muss zusammen mit Sicherheitshinweisen gruppiert werden.^[23]

■ GHS06^{[4] [3] (*)} ■ GHS07^{[4] [3]} ■ abhängig von Aroma

4 Sicherheitshinweise^[9]

- Bestimmt durch Einstufung, Gefahrenkategorie und Gefahrenklasse.^[16]
- Nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise, nur bei Ausnahmen mehr.^[18]
- Doppelte und eindeutig überflüssige vermeiden.^[18]
- Entsorgungshinweis erforderlich.^[18]
- Müssen zusammen gruppiert werden.^[23]
- Reihenfolge frei wählbar.^[23]

■ P264, P270, P330, P501, P301+310(■) / 312(■)^[4]

■ abhängig von Aroma

5 Ergänzende Informationen^[9]

- Kann unabhängig von gefahrbestimmender Komponente sein.^{[17] [22]}
- z.B. Gemische, die nicht als sensibilisierend eingestuft sind, aber mindestens einen sensibilisierenden Stoff enthalten (EUH208).^[7]

■ ■ abhängig von Aroma

6 Produktidentifikatoren der Gefahrstoffe^[9]

- Identität aller Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches beitragen (= gefahrbestimmende Komponenten).^[12]
- Notwendigkeit abhängig von Einstufung und Gefahrenkategorie des Gemisches (u.a. akute Toxizität)^[12]

■ ■ „Nikotin (ISO)“ ■ abhängig von Aroma

7 Nikotingehalt und Nikotinabgabe pro Dosis^[38]

- Nikotingehalt typischerweise in mg/ml.
- Nikotinabgabe pro Dosis derzeit noch nicht näher definiert.

■ ■ z.B. Dosis = 1 ml

8 Herstellerangabe^[9]

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers/Importeurs.^[44]

9 Chargen-Nr.^[39]

- Hinweis aus dem das Los zu ersehen ist, zu dem der Nachfüllbehälter gehört.

10 Tastbarer Gefahrenhinweis^[26]

- Erforderlich z.B. bei Einstufung als akut toxisch.^[6]
- Unabhängig von Fassungsvermögen.^[6]
- Müssen EN ISO 11683 entsprechen.^[6]

■ ■ Zwingend erforderlich ■ abhängig von Aroma

11 Eindeutige Kennzeichnung des Produkts^[45]

- Eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherprodukts.
 - Typischerweise Produktname, Artikel-Nr./EAN Code.
- ■ EC-ID nicht zwingend notwendig aber empfohlen

12 Mengenangabe^[9]

- Nennmenge des Gemisches in der Verpackung.

■ ■ Max. 10ml zulässig^[32]

13 Jugendschutz-Hinweis^[40]

Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen darf.^[42]

■ ■ Zwingend erforderlich

■ Anbringung empfohlen

14 Inhaltsstoffe^[37]

In absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils.

■ ■ Zwingend erforderlich

■ Anbringung empfohlen

15 Gesundheitsbezogener Warnhinweis^[41]

- Wortlaut: „Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“^[41]
- Text: In deutscher Sprache, Helvetica fett, schwarz auf weißem Hintergrund, parallel zum Haupttext ausgerichtet, zentriert, muss mind. 50% der vorgesehenen Fläche ausfüllen.^{[34] [35] (*)}
- Auf den zwei größten Flächen der Packung und Außenverpackung, jeweils 30% dieser Flächen (nicht des Etiketts!).^[35]
- Sollte nicht mit Kommentaren, Umschreibungen oder Bezugnahmen versehen werden.^{[34] (*)}
- Darf aufgeklebt sein, solange weder verwischbar noch ablösbar.^{[34] (*)}
- Sollte bei Inverkehrbringen nicht verdeckt oder getrennt sein.^{[34] (*)}
- Sollte innerhalb der Fläche mit einem schwarzen, 1mm breiten Rahmen umrandet sein.^{[34] (*)}

■ ■ Zylindrische Verpackungen: Umlaufende Anbringung auf Mantelfläche, doppelte Ausführung des Warnhinweises^(*)

4. Allgemeine Hinweise

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

- Aufbau und Inhalt sind durch die REACH-Verordnung genau geregelt. ^{[30][29]}
- Muss von Hersteller, Importeur und Händler bereitgestellt werden können (typischerweise digital mit Druckmöglichkeit ausreichend). ^{[28][30]}
- SDB muss in der Amtssprache des Mitgliedstaats des Inverkehrbringens vorliegen. ^[30]
- Handelsname im SDB muss mit dem Namen des Produkts übereinstimmen. ^[11]
- Informationen auf Verpackungen/Etiketten müssen den Angaben des SDB entsprechen.
- Einstufung und entsprechend anzubringende Kennzeichnungselemente sind Abschnitt 2.2 des SDB zu entnehmen:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Gefahrenkategorien:
Akute Toxizität: Akut Tox. 4
Gefahrenhinweise:
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2.2. Kennzeichnungselemente
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

6 Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung
Nikotin (ISO)

1 Signalwort: Achtung
Piktogramme:

3 

2 Gefahrenhinweise:
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4 Sicherheitshinweise:
P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P301+P312 Bei Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum / Arzt anrufen.
P330 Mund ausspülen.
P501 Inhalt / Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

5 Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische
EUH208 Enthält 4-Hydroxy-2,5-dimethyl-3(2H)-furanon.
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Beipackzettel

- Zwingend erforderlich bei nikotinhaltenen Liquids und Shots. ^[33]
- Muss Überschrift „Gebrauchsinformation“ tragen. ^[36]
- Muss in deutscher Sprache, allgemein gut verständlich und gut lesbar (siehe Design) sein. ^[36]
- Inhaltliche Vorgaben: ^[36]
 - Gebrauchs- und Aufbewahrungsanleitung (u.a. Nachfüllanweisung, auch Diagramme. ^[43])
 - Gegenanzeigen
 - Warnhinweise für gefährdete Verbrauchergruppen (insbesondere Nichtraucher, Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche).
 - Angabe zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit.
 - Angabe zur suchterzeugenden Wirkung.
 - Angabe zu toxikologischen Daten.
 - Name, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des Herstellers/Importeurs.

Nikotinhaltige Nachfüllbehälter

- Müssen kinder-, manipulations-, bruch- und auslaufsicher sein. ^{[32][25]}
- Kindergesicherte Verschlüsse müssen EN ISO-Norm 8317 entsprechen. ^{[26][5]}
- Dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben. ^[32]
- Dürfen einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml haben. ^[32]
- Müssen Mechanismus für auslauffreie Nachfüllung aufweisen ^[32] (Andocksystem oder mind. 9mm Ausgießer, dünner als Tanköffnung, sicher befestigt, max. 20 Tropfen pro Minute ^[43]).

Design von Verpackungen/Etiketten

- Beschriftung in der Amtssprache des Mitgliedstaats des Inverkehrbringens. Mehrere Sprachen zulässig, sofern alle nötigen Angaben in sämtlichen verwendeten Sprachen erscheinen. ^[10]
- Kennzeichnungselemente müssen in üblicher Abstellweise waagrecht, deutlich lesbar (Mindestbuchstabengröße 1,2 mm „x“-Höhe ^[31]) und unverwischbar angebracht werden. ^{[20][21]}
- Kennzeichnungselemente müssen unmittelbar auf dem Nachfüllbehälter und allen weiteren Verpackungen angebracht werden, außer die Kennzeichnung ist durch diese hindurch deutlich zu erkennen. ^[24]
- Design darf nicht aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehend auf sie wirken. ^[26]
- Design darf nicht durch ähnliche Aufmachung wie Lebensmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Kosmetika Verbraucher irreführen. ^[26]

Ausnahme für kleine Verpackungen/Etiketten

- Ist die Verpackung eines Stoffes so gestaltet, geformt oder klein (52x74 mm ^[1]), dass nicht alle Kennzeichnungselemente angebracht werden können, können diese auch auf Faltetiketten (Rollup- / Sandwich-Etiketten) oder Anhängetiketten oder einer äußeren Verpackung bereitgestellt werden. ^{[19][3]}
- Das Etikett der inneren Verpackung (Nachfüllbehälter) muss mind. Gefahrenpiktogramme, Produktidentifikator, Name und Telefonnummer des Lieferanten enthalten. ^[3]
- Sollten mehrschichtige Etiketten verwendet werden, sollte auf eine deutliche Kennzeichnung der Abziehstelle geachtet werden.

Kennzeichnungspflicht in der Werbung

- Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische muss Gefahrenhinweise, Gefahrenpiktogramme und Signalwort aufweisen. ^[27]
- Die Informationen sollen im Online-Handel so vorgehalten werden, dass der Endverbraucher diese zwingend passieren muss, bevor die Ware in den Warenkorb gelegt wird. ^{(*)3}
- Die Informationen sollen direkt und nicht über einen Link auf andere Seiten verfügbar sein. ^{(*)3}

5. Quellenangaben

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP-Verordnung]

- [1] Anhang I Abs. 1.2 Tab. 1.3
- [2] Anhang I Abs. 1.2
- [3] Anhang I Abs. 1.5.1
- [4] Anhang I Abs. 3.1.4 Tab. 3.1.3
- [5] Anhang II Abs. 3.1
- [6] Anhang II Abs. 3.2
- [7] Anhang II Abs. 2.8
- [8] Anhang V Abs. 2
- [9] Art. 17 Abs. 1
- [10] Art. 17 Abs. 2
- [11] Art. 18 Abs. 1
- [12] Art. 18 Abs. 3
- [13] Art. 19
- [14] Art. 20
- [15] Art. 21
- [16] Art. 22
- [17] Art. 25 Abs. 6
- [18] Art. 28
- [19] Art. 29 Abs. 1
- [20] Art. 31 Abs. 1
- [21] Art. 31 Abs. 3
- [22] Art. 32 Abs. 6
- [23] Art. 32
- [24] Art. 33 Abs. 2
- [25] Art. 35 Abs. 1
- [26] Art. 35 Abs. 2
- [27] Art. 48
- [28] Art. 49

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

[REACH-Verordnung]

- [29] Anhang II
- [30] Art. 31

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß (EG) Nr. 1272/2008

Juli 2017 Fassung 3.0

- [31] Abs. 5.2

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

[TabakErzG]

- [32] §14
- [33] §15 Abs. 1 Nr. 1

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

[TabakErzV]

- [34] §11
- [35] §13 Abs. 1
- [36] §26
- [37] §27 Abs. 1 Nr. 1
- [38] §27 Abs. 1 Nr. 2
- [39] §27 Abs. 1 Nr. 3
- [40] §27 Abs. 1 Nr. 4
- [41] §27 Abs. 2-3

Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

- [42] Art. 1 Nr. 3

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586

- [43] Art. 2

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

[ProdSG]

- [44] §6 Abs. 1 Nr. 2
- [45] §6 Abs. 1 Nr. 3

⁽¹⁾ Grenzwert berechnet gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang I Abs. 3.1.3.6.1 (Extremfall: Dichte $\rho = 1$).

⁽²⁾ Schreiben der Lebensmittelüberwachung Ordnungsamt Bochum.

⁽³⁾ Schreiben der Bezirksregierung Köln.

⁽⁴⁾ Anwendung von §11 TabakErzV nicht eindeutig vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen.

Weitere Informationen auf www.vd-eh.de/Leitfaden

Haftungsausschluss

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen stellen lediglich eine Aufbereitung der entsprechenden Rechtstexte zum Zwecke des erleichterten Verständnisses und der Handhabung dar. Nur der Wortlaut der zugrundeliegenden Rechtstexte ist rechtlich verbindlich. Der Nutzer allein ist für die Verwendung dieser Informationen verantwortlich. Der Verband des eZigarettenhandels e.V. übernimmt keinerlei Haftung für die etwaige Verwendung der Informationen dieses Dokuments und dessen Vollständigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung.